



Vorschau Frühjahrsession 28. Februar bis 18. März 2022

Empfehlungen von santésuisse

Geschäfte im Ständerat

Datum	Vorlage	Empfehlung santésuisse	Seite
Mi, 2. März 2022	16.312 Kt. Iv. Thurgau. Ergänzung von Artikel 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht der Versicherten	Annehmen mit Änderungsvorschlägen	2-3
Mi, 2. März 2022	19.4055 Mo. Nationalrat (Fraktion BD). Qualitätssicherung in der Pflege. Qualitätsindikatoren auch in der ambulanten Pflege überwachen	Annehmen	4
Mi, 2. März 2022	19.3221 Mo. Nationalrat ((Heim) Barrire). Impfstoffe. Versorgung verbessern. Zulassung vereinfachen	Annehmen	5
Mi, 2. März 2022	19.4131 Mo. Nationalrat ((Heim) Barrire). Versorgungssicherheit bei Impfstoffen	Annehmen	6
Mi, 16. März 2022	21.303 Kt. Iv. Aargau. Sicherung der Landesversorgung mit essentiellen Wirkstoffen, Medikamenten und medizinischen Produkten	Folge geben	7
Do, 17. März 2022	21.4453 Po. Dittli. Covid-Impfkampagne als Chance für das elektronische Patientendossier	Annehmen	8



Ständerat, Mittwoch, 2. März 2022

16.312 Kt. Iv. Thurgau. Ergänzung von Artikel 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht der Versicherten

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Thurgau folgende Ständesinitiative ein:

Der Bund wird aufgefordert, Artikel 64a Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) wie folgt zu ergänzen:

Art. 64a

...

Abs. 4

Der Kanton übernimmt 85 Prozent der Forderungen, die Gegenstand der Bekanntgabe nach Absatz 3 waren. Übernimmt der Kanton 90 Prozent dieser Forderungen, überträgt ihm der Versicherer den Verlustschein oder gleichwertigen Rechtstitel zur Bewirtschaftung. Mit der Übertragung findet ein Gläubigerwechsel statt. Der Kanton zeigt der versicherten Person den Gläubigerwechsel an. Absatz 5 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

...

Position santésuisse

santésuisse unterstützt grundsätzlich die Vorlage. Der Wunsch etlicher Kantone, die Verlustscheine ihrer säumigen Prämienzahlerinnen und Prämienzahler zu übernehmen und selber zu bewirtschaften, ist nachvollziehbar. Allerdings ist bei einzelnen Entscheiden des Ständerats in der Sommersession 2021 nachzubessern. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit, dass säumige Prämienzahler schon frühzeitig zu einem alternativen Versicherungsmodell gezwungen werden können (vgl. folgende Tabelle).

Massnahme im Detail	Empfehlung santésuisse	Kurzbegründung
Wechsel Prämienmodell Art. 64a Abs. 7bis E-KVG	Zustimmung gemäss SGK-SR	<ul style="list-style-type: none">Alternative Versicherungsmodelle (AVM) basieren auf einer vertraglichen, freiwilligen Verpflichtung des Versicherten zur eingeschränkten Wahl des Leistungserbringers. Bei Regelverstössen werden die Behandlungskosten nicht übernommen (versicherte Person bzw. Kanton muss für die Kosten aufkommen) oder es erfolgt eine



Massnahme im Detail	Empfehlung santésuisse	Kurzbegründung
		<p>Umteilung in die Standard-OKP durch den Krankenversicherer. Die zwangsweise Kantonszuteilung von «unwilligen» Personen in AVM-Modelle ist deshalb nicht zielführend und widerspricht insbesondere auch der gesetzlichen Idee der AVM (Leistungskostenreduktion aufgrund Wahleinschränkung).</p> <ul style="list-style-type: none">• Zudem stellen sich diverse Umsetzungsprobleme, namentlich wer über das Versicherungsmodell entscheidet, wenn mehrere zur Verfügung stehen. Die Versicherer sind nicht zum Angebot von AVM verpflichtet. Aufgrund des Wechselverbots (Art. 64a Abs. 6) kann die Kantonszuweisung bei fehlendem AVM-Angebot nicht durchgesetzt werden. Die Aufnahmekapazität ist zudem je nach AVM beschränkt (Aufnahmestopp von Praxen).• Der Verweis auf Art. 64a Abs. 3 KVG kann problematisch sein, da die Umverteilung in ein AVM zu einem Zeitpunkt passieren kann (je nach Umsetzung durch den jeweiligen Kanton), wo der säumige Prämienzahler seine Schuld noch begleichen könnte. Dies würde dazu führen, dass das Modell wieder gewechselt werden könnte, was zu einem hohen administrativen Aufwand bei den Krankenversicherer führen würde.
<i>Versicherwechsel</i> Art. 64a Abs. 7ter E-KVG	Zustimmung gemäss SGK-SR	Volljährige sollen nicht mehr belangt werden für Forderungen aus ihrer Minderjährigkeit. Die Eltern sind neu Schuldner dieser alten Forderungen.

Empfehlung santésuisse:

Annehmen mit Änderungen (vgl. oben)

Weitere Auskünfte: Manuel Ackermann, santésuisse Bern, 078 829 12 34, manuel.ackermann@santesuisse.ch



Ständerat, Mittwoch, 2. März 2022

19.4055 Mo. Nationalrat (Fraktion BD). Qualitätssicherung in der Pflege. Qualitätsindikatoren auch in der ambulanten Pflege überwachen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, mit den durch Artikel 59 litera a des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) erhobenen Daten die medizinischen Qualitätsindikatoren des - analog zum stationären Pflegebereich - ambulanten Pflegebereichs zu überwachen und zu veröffentlichen.

Position santésuisse

Der ambulante Pflegebereich ist ein bedeutender und schnell wachsender Kostenblock in der Gesundheitsversorgung. Seit Einführung des Krankenversicherungsgesetz musste die OKP jährlich pro versicherte Person durchschnittlich rund vier Prozent mehr für die Vergütung von medizinischen Leistungen und Produkten ausgeben. Angesicht der zukünftigen Herausforderungen (zunehmend ambulante Versorgung einer älteren Bevölkerung mit knappen Pflegeressourcen) sind qualitätssichernde Massnahmen notwendig. Die dafür notwendigen Daten werden jedoch nur bei den stationären Pflegedienstleistern erhoben. Nun soll dies auch bei den ambulanten Leistungserbringern des Pflegebereichs eingefordert werden.

Empfehlung santésuisse:

Annehmen

Weitere Auskünfte: Manuel Ackermann, santésuisse Bern, 078 829 12 34, manuel.ackermann@santesuisse.ch



Ständerat, Mittwoch, 2. März 2022

19.3221 Mo. Nationalrat ((Heim) Barrile). Impfstoffe. Versorgung verbessern. Zulassung vereinfachen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, Massnahmen zu treffen und die nötigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen, welche die Impfstoffversorgung der Bevölkerung verbessern und dank der Vereinfachung der Zulassung absichern. Dabei ist die Vergütung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) so zu regeln, dass Impfwillige nicht mehr belastet werden, als wenn der Impfstoff in der Schweiz verfügbar wäre.

Position santésuisse

Die Motion hat gerade im Zusammenhang mit der Corona-Krise eine zusätzliche Bedeutung erhalten. Die Impfstoffversorgung gerade in Krisenzeiten muss verbessert werden. santésuisse bietet Hand für einvernehmliche Lösungen.

Empfehlung santésuisse:

Annehmen

Weitere Auskünfte: Manuel Ackermann, santésuisse Bern, 078 829 12 34, manuel.ackermann@santesuisse.ch



Ständerat, Mittwoch, 2. März 2022

19.4131 Mo. Nationalrat ((Heim) Barrile). Versorgungssicherheit bei Impfstoffen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu prüfen, vorzuschlagen und umzusetzen, um die nötige Impfstoffversorgung der Schweiz möglichst bald sowie auch auf längere Sicht sicherzustellen. Dabei schlagen Fachleute folgende Massnahmen vor:

1. Zusätzlich zur Verfügbarkeit von Pockenimpfstoff und Impfstoffen gegen pandemische Influenza ist auch für die Verfügbarkeit jener Impfstoffe zu sorgen, bei welchen mit Versorgungsengpässen zu rechnen ist.
2. Entsprechend dem Modell anderer Länder (Österreich, Niederlande, England usw.) ist die Organisation eines zentralen Einkaufes mit mehrjährigen Lieferverträgen und garantierten Mengen vorzusehen.
3. Die Zulassung EMA-geprüfter Impfstoffe ist weiter zu beschleunigen.

Position santésuisse

Die aktuelle Corona-Krise zeigt auf, dass zumindest in der Anfangszeit die Schweiz bei der Beschaffung von Impfstoffen gegenüber anderen Staaten im Hintertreffen lag. Im Zuge der Aufarbeitung der Pandemie ist auch dieser Aspekt zu beleuchten und gegebenenfalls adäquate Massnahmen zu ergreifen.

Empfehlung santésuisse:

Annehmen

Weitere Auskünfte: Manuel Ackermann, santésuisse Bern, 078 829 12 34, manuel.ackermann@santesuisse.ch



Ständerat, Mittwoch, 16. März 2022

21.303 Kt. Iv. Aargau. Sicherung der Landesversorgung mit essentiellen Wirkstoffen, Medikamenten und medizinischen Produkten

Eingereichter Text

Der Kanton Aargau fordert die Bundesversammlung auf, durch Bundesbeschluss die erforderlichen Massnahmen für eine sichere und auch während Krisensituationen durchgängig gewährleistete Versorgung mit allen für den Schutz und die Wiederherstellung der Gesundheit essentiellen Wirkstoffen und medizinischen Produkten festzulegen. Die Planung dieser Massnahmen ist umgehend an die Hand zu nehmen und mit den Kantonen zu koordinieren.

Position santésuisse

santésuisse teilt im Grundsatz die Anliegen der Standesinitiative. Generell sind Lehren aus der Corona-Pandemie zu ziehen und entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Gewisse Aspekte werden von der Standesinitiative richtigerweise aufgegriffen (vereinfachte Registrierung essentieller Medikamente durch Swissmedic, Fristerstreckung Ablaufdatum Medikamente).

Ob Deutschland, Österreich oder die Schweiz: Westliche Länder beziehen insbesondere Generika bzw. deren Wirkstoffe in der Regel aus den asiatischen Herstellerländern wie China und Indien. Dies stellt ein Klumpenrisiko dar. Die Corona-Krise zeigt denn auch deutlich auf, dass die überhöhten Preise keine Garantie für die Versorgungssicherheit sind.

Es ist daher zwar richtig, die Problematik anderweitig zu lösen. Bspw. sollten Lagerbestände bei Medikamenten und Schutzmaterialien angemessen ausgestattet sein und Versorgungswege generell verkürzt werden. Des Weiteren sind in Krisenzeiten spezielle Massnahmen zu ergreifen, um bspw. Hamsterkäufe einzudämmen. Eine allfällige „Europäisierung“ der Medikamenten-Herstellung ist aufgrund der hiesigen Produktionsressourcen wohl kaum realistisch. Sie darf auf jeden Fall zu keinen Zusatzkosten ohne Mehrnutzen zulasten der OKP führen.

Empfehlung santésuisse:

Folge geben

Weitere Auskünfte: Manuel Ackermann, santésuisse Bern, 078 829 12 34, manuel.ackermann@santesuisse.ch



Ständerat, Donnerstag, 17. März 2022

21.4453 Po. Dittli. Covid-Impfkampagne als Chance für das elektronische Patientendossier

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob aus den registrierten Covid-Impfdossiers und den Impfberechtigungen des Bundes und der Kantone individuelle Elektronische Patientendossiers (EPD) generiert werden können.

Position santésuisse

Die Hürden für die Eröffnung eines elektronischen Patientendossiers sind derzeit sehr hoch und administrativ umständlich. Dies führt dazu, dass bisher nur wenige EPD's eröffnet wurden (vgl. dazu ein aktueller Bericht in der NZZ am Sonntag vom 13. Februar 2022). Die Zielsetzung, mit den EPD's vorwärts zu machen, wurde bisher klar verfehlt. Daher ist es prüfenswert, die vorhandenen elektronischen Daten für die Generierung von EPD's allenfalls verwenden zu können. Aufgrund der bisherigen Erfahrung wird dies aber wohl ein schwieriges Unterfangen sein.

Empfehlung santésuisse:

Annehmen

Weitere Auskünfte: Manuel Ackermann, santésuisse Bern, 078 829 12 34, manuel.ackermann@santesuisse.ch